

HAUSHALTSSATZUNG

des Zweckverbandes „Gewerbepark Hellerwald II“ für das Jahr 2018 vom 04.06.2018

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Gewerbepark Hellerwald II“ hat aufgrund des § 7 des Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) in Verbindung mit § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	72.450,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	571.850,00 Euro
der Jahresfehlbetrag auf	499.400,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-501.600,00 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	525.000,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	525.000,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-23.400,00 Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 5 Verbandsumlage

Die Verbandsumlage gem. § 10 der Verbandsordnung wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 6 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 betrug 762.880,33 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 beträgt 708.530,33 Euro und zum 31.12.2018 209.130,33 Euro.

§ 7 Wertgrenze für Investitionen

Alle Investitionen sind unabhängig von einer Wertgrenze im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

Boppard, den 04.06.2018
Der Verbandsvorsteher

Dr. Walter Bersch

Hinweis:

1. Die Haushaltssatzung ist gemäß § 7 ZwVG i.V.m. § 97 Abs. 1 GemO der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 24.04.2018 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.
2. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 11.06.2018 bis 19.06.2018 von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr (montags bis freitags) und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (montags bis donnerstags) im Karmelitergebäude in Boppard, Zimmer 117, Ansprechpartner Gregor Dientz, öffentlich aus.
3. Gemäss § 24 Abs. 6 Sätze 4 und 1 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nach § 24 Abs. 6 Satz 2 GemO nicht, wenn
 - a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
 - b) vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Boppard unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Boppard, den 04.06.2018
Der Verbandsvorsteher

Dr. Walter Bersch